

Merkblatt für die Erteilung eines Ausländerjagdscheines

1. Allgemeines

Ausländische Bewerber (nicht deutsche Staatsangehörige im Sinne Art. 116 des Grundgesetzes, nicht dauerhaft (also nicht länger als 5 Jahre) in Deutschland lebend) können einen Ausländerjagdschein (Tages- oder Jahresjagdschein) erhalten (§ 15 Abs. 6 BJG).

Die Beantragung erfolgt im Regelfall bei der unteren Jagdbehörde, in deren räumlichen Zuständigkeitsbereich der ausländische Jagdgast überwiegend jagt.

2. Tagesjagdschein nach § 15 Abs. 6 BJG

Bei der Beantragung eines deutschen Ausländer-Tagesjagdscheins sind

- Nachweise über die Identität des/der Antragstellers/-in (Reisepass bzw. Personalausweis)
- Nachweise über die Qualifikation der Person (Nachweis über eine im Heimatstaat bestandene Jägerprüfung oder ein dort ausgestellter gültiger Jagdschein)
- eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes für den/die Antragsteller/-in (nicht älter als 6 Monate)
- Die deutsche Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z. B. öffentlich bestellte Übersetzer),
- Ggf. bereits ausgestellte deutsche Tages- oder Jahresjagdscheine und
- Der Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung für den Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes

vorzulegen.

3. Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 6 BJG

Beantragen Ausländer erstmals die Erteilung eines deutschen Jahresjagdscheins, haben sie ihrem Antrag neben den in Nr. 2 genannten Unterlagen eine in Ihrem Heimatland erfolgreich abgelegte und mit der deutschen vergleichbare Jägerprüfung nachzuweisen. Die oberste Jagdbehörde prüft (im Sinne des § 15 Abs. 5 BJagdG), ob die im Ausland abgelegten Jägerprüfungen mit der deutschen vergleichbar sind.

Die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers unter dem „Antrag auf Erteilung eines Ausländerjagdscheines“ ist zwingend erforderlich.

4. Zuverlässigkeit und körperliche Eignung

An die Zuverlässigkeit und körperliche Eignung eines Ausländers sind grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die eines deutschen Staatsangehörigen, der einen Jagdschein beantragt. Bei Beantragung eines Jahresjagdscheins ist eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister des Herkunftslandes in deutscher Sprache oder in deutscher Übersetzung der in fremder Sprache abgefassten Dokumente durch deutsche oder ausländische öffentliche Stellen (z. B. öffentliche bestellte Übersetzer) vorzulegen, die nicht älter als 6 Monate sein darf.

5. Jagdhaftpflichtversicherung

In allen Fällen ist eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG nachzuweisen, d. h. auch, dass das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder eine Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes haben muss.

6. Kennzeichnung

Die an Ausländer erteilten Jagdscheine sind als „Ausländer-Jagdschein“ zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung entfällt, wenn der Jagdschein aufgrund einer in Deutschland mit Erfolg abgelegten Jägerprüfung erteilt wurde.

7. Neuerteilung nach Ablauf der Geltungsdauer

Die nach Ablauf der Geltungsdauer beantragte Neuerteilung von Ausländer-Jagdscheinen erfolgt nach Prüfung der vorgenannten Voraussetzungen.

Haben Ausländer ihren Hauptwohnsitz dauerhaft in Deutschland genommen, ist es ihnen zuzumuten, unabhängig von einem bereits erteilten ersten Ausländer-Jagdschein, im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung abzulegen.

8. Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

für 1 Jahr	35,00 €
für 2 Jahre	50,00 €
für 3 Jahre	65,00 €
Tagesjagdschein	15,00 €

Für weitere Fragen steht Ihnen die untere Jagdbehörde (Frau Voßhenrich (05241 85 2224) oder Frau Gabor (05241 – 85 2222)) gerne zur Verfügung.